BSTU
0007

4. Schlußbestimmungen

4.1. Zur konsequenten Durchsetzung der in dieser Anweisung getroffenen Festlegungen sind in allen Kreis- und Objektdienststellen unter Einbeziehung der Beauftragten des Leiters der Kreis- und Objektdienststellen Maßnahmepläne zur ständigen Gewährleistung der Sicherheit der Dienstobjekte, Dienstgebäude und Einrichtungen zu erarbeiten und vom jeweiligen Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu bestätigen.

Dabei ist zu gewährleisten, daß nach der Realisierung festgelegter Maßnahmen eine unverzügliche Aktualisierung bzw. Ergänzung der entsprechenden Dokumente der Kreis- und Objektdienststellen erfolgt.

4.2. Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mielke

Armeegeneral